|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0835 |
| Titel | Abfallwirtschaft |
| Datum | 23.03.1994 |
| P. | 398 |

[*p. 398*] Gemäss § 249 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 sind bei neuen und bestehenden Bauten und Anlagen, die Sonderabfälle oder grosse Mengen an Abfall verursachen, wie Warenhäuser und Einkaufszentren, Sammeleinrichtungen zu erstellen und zu betreiben, die auch Kunden zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung wurde anlässlich der Revision vom 1. September 1991 ins Gesetz aufgenommen und ist seit dem 1. Februar 1992 in Kraft. Die Gemeindebehörden können gestützt auf diese Rechtsgrundlage Betreiber von entsprechenden Bauten und Anlagen zur Errichtung und zum Betrieb von Sammeleinrichtungen verpflichten.

Bisher machten erst wenige Gemeinden von den Möglichkeiten in diesem Bereich Gebrauch. Dies liegt in erster Linie an fehlenden Angaben, wie § 249 Abs. 4 PBG umgesetzt werden kann, welche Betriebe von der Bestimmung betroffen sind und für welche Abfälle Sammeleinrichtungen zu erstellen sind.

Mit Verfügung Nr. 1884/1993 bewilligte das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einen Kredit von Fr. 83 000 für die Erstellung einer Vollzugshilfe für die Gemeinden und einer Umsetzungshilfe für Betreiber von Einkaufszentren. Der Kredit beruhte auf der Offerte der SKS Ingenieure AG, Zürich, vom 17. August 1993.

Die Vollzugs- und Umsetzungshilfe richtet sich primär an die Gemeinden; sie haben das PBG zu vollziehen. Die Erarbeitung des Inhalts dieses Hilfsmittels erfolgt jedoch auch mit Blick auf die Rücknahmepflichten gemäss §§ 18ff. des Abfallgesetzes (vgl. Antrag der Redaktionskommission vom 19. Januar 1994). Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den bewilligten Untersuchungen werden eine Grundlage für die Erarbeitung der notwendigen Verordnung gemäss § 20 des Abfallgesetzes bilden.

Entsprechend dem im Umweltschutzgesetz vorgesehenen und im kantonalen Abfallkonzept postulierten Kooperationsprinzip nahm sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Baudirektion, von Gemeinden (Baubehörden), der Zürcher Handelskammer, von Betreibern von Einkaufszentren und der SKS Ingenieure AG, Zürich, der praktischen Umsetzung von § 249 Abs. 4 PBG an.

Es zeigte sich, dass die Erarbeitung von Grundsätzen und Rahmenbedingungen sowie die Erstellung der Liste der sammelpflichtigen Güter eine intensive Auseinandersetzung mit § 249 Abs. 4 PBG erforderten und mehr Zeit als geplant in Anspruch nahmen. Dieser Mehraufwand hat zur Folge, dass der Zwischenbericht vom 1. Februar 1994 noch Lücken aufweist. Zudem stellt der noch zu ergänzende Zwischenbericht entgegen der ursprünglichen Planung keine benutzerfreundliche Vollzugs- und Umsetzungshilfe dar. Die vorliegenden Ergebnisse sollen daher noch ergänzt und in einer übersichtlichen und gut lesbaren Broschüre zusammengestellt werden. Dabei ist gemäss den Offerten der SKS Ingenieure AG, Zürich, vom 8. Februar 1994 und der Kommunikationsberatungsfirma G. Tscharner AG, Zürich, vom 9. Februar 1994 mit folgenden Mehrkosten zu rechnen:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Fr. |
| - Ergänzung des Zwischenberichts vom 1. Februar 1994 | 15 200 |
| - Inhaltliche Erarbeitung und Gestaltung der Vollzugs- |  |
| und Umsetzungshilfe | 38 000 |
| - Illustrationen, Grafik, Satz, Belichtung und Druck | 17 500 |
| - Unvorhergesehenes | 6 300 |
| Total | 77 000 |

Diese Mehrkosten von Fr. 77 000 sind durch den Staatsvoranschlag 1994 gedeckt.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Erstellung einer Vollzugshilfe für die Gemeinden und eine Planungshilfe für Betreiber von Einkaufszentren und Warenhäusern zur Umsetzung von § 249 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 wird ein Zusatzkredit von Fr. 77 000, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 160 000, zu Lasten des Kontos 3015.3180.101(242), Entschädigung für Dienstleistungen Dritter; Studien und Planungen, bewilligt.

II. Mitteilung an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]